

Geschäftsordnung des Trägerkreises

„Atomwaffen abschaffen – bei uns anfangen!“

(nachfolgend Trägerkreis genannt)

Der Trägerkreis „Atomwaffen abschaffen – bei uns anfangen!“ setzt sich für eine Welt ohne Atomwaffen ein. Dazu ruft er Kampagnen, Projekte und Aktionen ins Leben und entscheidet über deren Rahmenbedingungen.

Der Trägerkreis bekennt und verpflichtet sich zum Prinzip der Gewaltfreiheit und zur Einhaltung der Menschenrechte. Er lehnt jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Islamophobie, Antisemitismus, Antiziganismus, Sexismus, Homophobie, Altersdiskriminierung und Feindlichkeit gegen Menschen mit Behinderung sowie jede Art von Nationalismus und Rechtspopulismus ab.

§1 Geltungsbereich

1. Der Trägerkreis gibt sich zur Durchführung von Versammlungen und Tagungen (nachfolgend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§2 Einberufung

1. Die Einberufung von Versammlungen erfolgt per E-Mail bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
2. Eine Versammlung kann durch Beschluss des Trägerkreises oder auf Antrag eines Trägerkreismitgliedes, sofern dieser von einem weiteren Trägerkreismitglied unterstützt wird, einberufen werden.

§3 Beschlussfähigkeit

1. Der Trägerkreis ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, sofern mindestens acht Trägerkreismitglieder teilnehmen.

§4 Versammlungsleitung

1. Zu Beginn der Versammlung wählen die Anwesenden eine Moderation aus ihrer Mitte.
2. Die Moderation eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
3. Die Moderation kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen festlegen.
4. Die Moderation lässt durch die Versammlung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung feststellen.
5. Die Moderation gibt die vorläufige Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
6. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§5 Worterteilung und Redefolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen wird eine Redeliste geführt.
2. Das Wort erteilt die Moderation.
3. Teilnehmende einer Versammlung müssen auf Anweisung der Moderation den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Antragstellende und berichterstattende Personen aus Arbeitsgruppen, Kampagnen, Projekten oder von Aktionen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.

§6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn die zuvor redende Person geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine Für- und eine Gegenrede gehört werden.
3. Die Moderation kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen.

§7 Anträge

1. Antragsberechtigt sind:
 - a. Trägerkreismitglieder oder ihre Delegierten
 - b. Kampagnenräte
 - c. Aktions- und Projektbeauftragte
 - d. Arbeitsgruppen

2. Anträge sollten möglichst vor der Einladung schriftlich vorliegen und mit der Einladung versendet werden.

§8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem die antragstellende Person gesprochen hat und eine Gegenrede gehört wurde.
2. Personen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Redeliste noch eingetragenen Personen sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§9 Abstimmungen

Wir arbeiten nach dem Konsensprinzip. Kann kein Konsens erzielt werden, gelten die folgenden Regelungen:

1. Vor Abstimmungen gibt die Moderation die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge bekannt.
2. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
3. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
5. Entscheidungen werden mit 2/3 Mehrheit gefällt.
6. Jedes Trägerkreismitglied kann eine Person delegieren. Alle anwesenden delegierte Personen eines Trägerkreismitgliedes haben eine Stimme. Delegierte, die mehrere Trägerkreisorganisationen vertreten, haben kein mehrfaches Stimmrecht.

§10 Protokolle

1. Eine für das Protokoll zuständige Person wird zu Beginn der Versammlung bestimmt.
2. Protokolle werden möglichst innerhalb von zwei Wochen den Teilnehmenden der Versammlung versendet.

§11 Trägerkreismitglieder

1. Der Trägerkreis ist ein Zusammenschluss von zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Initiativen.
2. Einzelpersonen und Parteigliederungen können keine ordentlichen Mitglieder des Trägerkreises sein.
3. Trägerkreismitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Selbsteinschätzung entsprechend einer unverbindlichen Mitgliedsbeitragsstaffelung.
4. Über die Aufnahme neuer Trägerkreismitglieder entscheidet der Trägerkreis in seinen Versammlungen.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern ist aus formalen Gründen oder aufgrund eines Verstoßes gegen das Selbstverständnis des Trägerkreises möglich.

§13 Kampagnen, Projekte und Aktionen

1. Der Trägerkreis ruft Kampagnen, Projekte und Aktionen ins Leben und entscheidet über deren Rahmenbedingungen.
2. Der Trägerkreis trägt die finanzielle Verantwortung für die von ihm initiierten Aktionen, Projekte und Kampagnen. Er macht hierzu verbindliche finanzielle Vorgaben.
3. Der Trägerkreis entscheidet über den Einsatz von Honorarkräften im Rahmen seiner Projekte, Aktionen und Kampagnen. Die Honorarkräfte sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.
4. Die vom Trägerkreis initiierten Kampagnen, Projekte und Aktionen sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.
5. Der Trägerkreis kann Kooperationen mit Dritten eingehen, die nicht selbst Teil des Trägerkreises sind.

§14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Trägerkreisversammlung am 22.06.2020 beschlossen und tritt am 22.06.2020 in Kraft.